



Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 16/2021

11. Mai 2021

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der Neufassung der Ordnung der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Chemnitz vom 4. Mai 2021 Seite 314

**Bekanntmachung der Neufassung
der Ordnung der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik
der Technischen Universität Chemnitz
Vom 4. Mai 2021**

Auf Grund von Artikel 2 der Satzung zur Änderung der Ordnung der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Chemnitz vom 15. April 2021 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 11/2021, S. 275) wird nachstehend der Wortlaut der Ordnung der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Chemnitz in der seit dem 17. April 2021 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Ordnung der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Chemnitz vom 26. Juli 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 18/2020, S. 1077) sowie
2. den am 17. April 2021 in Kraft getretenen Artikel 1 der Satzung zur Änderung der Ordnung der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Chemnitz vom 15. April 2021 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 11/2021, S. 275).

Chemnitz, den 4. Mai 2021

Der Dekan
der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Stefan Streif

Ordnung der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Chemnitz

Inhaltsübersicht

- § 1 Aufgaben und Mitglieder
- § 2 Einrichtungen der Fakultät
- § 3 Organe der Fakultät und ihre Aufgaben
- § 4 Beauftragte
- § 5 Kommissionen und Ausschüsse der Fakultät
- § 6 Einberufung des Fakultätsrates
- § 7 Beschlussfassung
- § 8 Schlussbestimmungen

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten selbstverständlich für alle Geschlechter.

§ 1

Aufgaben und Mitglieder

- (1) Die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik (nachfolgend Fakultät) erfüllt in ihrem Bereich die Aufgaben der Technischen Universität Chemnitz in Lehre, Forschung und Weiterbildung. Ergänzend erbringt sie im Rahmen ihrer Kapazität Lehrleistungen für andere Fakultäten der Technischen Universität Chemnitz.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Fakultät wird durch § 87 Abs. 2 und 3 SächsHSFG geregelt.

§ 2

Einrichtungen der Fakultät

- (1) Die Errichtung, wesentliche Änderung und Auflösung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten erfolgt gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 der Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 17. Juni 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 8/2013, S. 116) in der jeweils geltenden Fassung auf Vorschlag des Fakultätsrates.
- (2) Der Leiter einer wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit wird vom Dekan auf Vorschlag des Fakultätsrates bestellt. Näheres zu Struktur, Betrieb und Nutzung einer wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit ist in gesonderten Ordnungen zu regeln, die der Fakultätsrat beschließt.
- (3) Den wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten der Fakultät können Aufgaben der Fakultät zur selbständigen Wahrnehmung übertragen werden.

§ 3

Organe der Fakultät und ihre Aufgaben

- (1) Organe der Fakultät sind:
 1. der Fakultätsrat,
 2. der Dekan,
 3. das Dekanat.Das Dekanat besteht aus dem Dekan und bis zu zwei Prodekanen. Der Dekan führt den Vorsitz im Dekanat. Der Dekan bestimmt einen Prodekan zu seinem Stellvertreter.
- (2) Die Aufgaben der Organe der Fakultät sind in § 88 ff. SächsHSFG geregelt.
- (3) Es ist Aufgabe des Dekans, und zwar mit Unterstützung des Dekanates und der Studiendekane, für die Einhaltung der Studien- und Prüfungsordnungen und die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen und vollständigen Lehrangebotes gemäß den Beschlüssen des Fakultätsrates zu sorgen.
- (4) Das Dekanat kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben, welche Näheres zu den Aufgaben des Dekanates und seiner Mitglieder regelt.

(5) In Angelegenheiten, die den wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten gemäß § 2 Abs. 3 übertragen worden sind oder übertragen werden, ist eine Entscheidung durch das Dekanat oder den Dekan nur nach Absprache mit der Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung bzw. der Betriebseinheit möglich.

§ 4 Beauftragte

Der Fakultätsrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Beauftragte einsetzen. Der Dekan kann für bestimmte Angelegenheiten Beauftragte einsetzen, die ihn bei seiner Arbeit unterstützen.

§ 5 Kommissionen und Ausschüsse der Fakultät

(1) Für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie Diplomstudiengänge werden gemäß § 91 Abs. 2 SächsHSFG an der Fakultät Studienkommissionen gebildet. Auf Vorschlag des Dekans wird vom Fakultätsrat für einen oder mehrere Studiengänge ein Studiendekan gewählt, der kraft Amtes jeweils den Vorsitz in der jeweiligen Studienkommission übernimmt; der Wahlvorschlag wird im Benehmen mit dem Fachschaftsrat erstellt. Der Fakultätsrat entscheidet über die Größe der jeweiligen Studienkommissionen und bestellt deren Mitglieder. Der Fachstudienberater wirkt beratend in der Studienkommission mit.

(2) Der Dekan wird zu allen Sitzungen der Studienkommission eingeladen. Er erhält die Protokolle der Sitzungen.

(3) Der Fakultätsrat setzt, sofern die Prüfungsordnungen nicht andere Regelungen vorsehen, für die von der Fakultät angebotenen Studiengänge Prüfungsausschüsse im Benehmen mit den betreffenden wissenschaftlichen Einrichtungen ein.

(4) Entsprechend der Promotionsordnung wird ein Promotionsausschuss vom Fakultätsrat eingesetzt, der in Fragen von Promotionsverfahren im Namen der Fakultät handelt. Näheres regelt die Promotionsordnung.

(5) Die Bildung von Habilitationskommissionen und eines Habilitationsausschusses sind in der Habilitationsordnung der Fakultät geregelt.

(6) Vom Fakultätsrat werden zur Vorbereitung seiner Entscheidungen weitere folgende ständige Kommissionen eingesetzt:

1. Ressourcenkommission,
2. Kommission für Öffentlichkeitsarbeit,
3. Stipendienvergabekommission.

Weiterhin kann er zur Vorbereitung seiner Entscheidungen zeitweilige Kommissionen einsetzen.

(7) Die Mitglieder der in Absatz 1 und 3 genannten Gremien der Fakultät werden in der Regel für drei Jahre bestellt. Die studentischen Mitglieder werden in der Regel für ein Jahr bestellt. Die Amtsperioden beginnen in der Regel am 1. April des Jahres. Kommt die Bestellung der in Absatz 1 und 3 genannten Gremien nicht bis zum Beginn der Amtszeit gemäß Satz 3 zustande, führen die bisherigen Gremien die Geschäfte bis zur Bestellung der neuen Gremien fort. Scheidet ein Mitglied vor dem Ende der Amtszeit nach Satz 1 oder Satz 2 aus, so wird ein Nachfolger für die verbleibende Amtszeit bestellt.

(8) Studienkommissionen und Prüfungsausschüsse tagen mindestens einmal im Semester. Sie müssen zusammentreten, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Eine Einladung unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung ergeht in der Regel eine Woche vor dem Sitzungstermin in Textform an die Mitglieder.

§ 6 Einberufung des Fakultätsrates

(1) Der Fakultätsrat wird mindestens einmal während der Vorlesungszeit eines jeden Semesters vom Dekan einberufen.

(2) Auf schriftlich begründetes Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder oder allen Gremiumsvertretern einer Mitgliedergruppe ist der Fakultätsrat vom Dekan einzuberufen.

(3) Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung in der Regel spätestens eine Woche vor Sitzungsbeginn in Textform.

(4) Der Dekan kann zu den Sitzungen des Fakultätsrates bei Bedarf sachkundige Personen, insbesondere die geschäftsführenden Direktoren der Institute innerhalb der Fakultät, allgemein oder für bestimmte Punkte der Tagesordnung hinzuziehen oder zulassen. Auf Antrag eines Mitgliedes entscheiden die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit der Mehrheit der Stimmen über eine Zulassung.

§ 7

Beschlussfassung

(1) Die Beschlussfähigkeit wird von dem Dekan zu Beginn der Fakultätsratssitzung festgestellt. Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist der Fakultätsrat danach nicht beschlussfähig, wird unter angemessener Ladungsfrist eine neue Sitzung mit demselben Gegenstand einberufen. In dieser Sitzung ist der Fakultätsrat beschlussfähig; hierauf ist mit der Einberufung besonders hinzuweisen. Mit Ausnahme von Berufungsangelegenheiten kann der Fakultätsrat abweichend von Satz 3 Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren fassen, es sei denn, ein Mitglied widerspricht.

(2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit das Sächsische Hochschulfreiheitsgesetz in der jeweils geltenden Fassung und die Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz in der jeweils geltenden Fassung nichts anderes bestimmen. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.

(3) Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Antrag eines Fakultätsratsmitgliedes und in Personalangelegenheiten ist geheim abzustimmen.

(4) In Angelegenheiten, die die jeweiligen Mitgliedergruppen betreffen, sind Minderheitsvoten in das Protokoll aufzunehmen.

§ 8

(Schlussbestimmungen)